Beschlussvorlage

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2019/0114
öffentlich

Betreff:
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"
hier: Abwägungsbeschluss

Fachbereich:	*Datum*
Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	29.07.2019
Verantwortlich: Wiese, Dirk	
Beteiligte Fachbereiche:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)		*Status*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	13.08.2019	Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	26.08.2019	Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	12.09.2019	Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Hagenow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht abgegeben. Es ergeben sich
   - zu berücksichtigende,
   - teilweise zu berücksichtigende und
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

   Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Hagenow zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Stadt Hagenow wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12. Februar 2019 bis 14. März durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit haben sich nicht ergeben. Das Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB wurde mit Anschreiben vom 30.01.2019 begonnen und durchgeführt. Es ergeben sich Stellungnahmen, die zu behandeln sind. Es ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll). Hier gelten die privaten Belange des Antragstellers als maßgeblich.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens war es erforderlich, dass sich die Stadt Hagenow noch mit weiteren Belangen im Rahmen der Abwägung auseinandersetzt. Im Zuge des Bestandes wurde die laufende Nummer der Gebäude hinsichtlich ihrer Nutzungen und Umnutzungen dargestellt. Das vorhandene Mehrfamilienhaus als solches wird gesichert (Gebäude 1). Das Garagengebäude wird als Garagen- und Wohngebäude zukünftig genutzt (Gebäude 2). Das Nebengebäude wird als solches beachtet (Gebäude 3). Für letzteres hatte die Baugenehmigungsbehörde den Nachweis der Genehmigung des Bestandsgebäudes – für das Nebengebäude - erbeten. Dies wird auf ein Parallelverfahren verlagert. Zu sichern ist der Erwerb des Grundstückes bzw. ein Teil des Flurstücks 90. Der Antrag wurde durch den Vorhabenträger gestellt. Im Durchführungsvertrag wird der Erwerb der Teilfläche geregelt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Gebäude getroffen. Die Genehmigung zum Vorhaben ist unabhängig nachzuweisen; alternativ wird ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Es handelt sich um das Nebengebäude auf dem Flurstück 90. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde darüber hinaus auf ein Stallgebäude des landwirtschaftlichen Familienbetriebes als Anlage zum Halten von Geflügel hingewiesen. Hier ist der Bestand zu berücksichtigen. Die Stadt Hagenow geht davon aus, dass aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung in der Umgebung auch eine Gewährleistung der Ansprüche für das neue Wohnhaus, Schutzansprüche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, gegeben ist. Aufgrund der Festsetzung gelten die Anforderungen wie für WA-Gebiete; im Rahmen von Entscheidungen ist die besondere Lage mit Angrenzung an den nicht an der Straße gelegenen Teilflächen an den Außenbereich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung wurden Abstimmungen geführt. Hier wird die Löschwasserbereitstellung unter Berücksichtigung des Bestandes geregelt. Bereits bisher ist für das Grundstück der Brandschutz zu sichern. Es ergeben sich aus Sicht der Stadt Hagenow geringfügig höhere Anforderungen, so dass auch wie für den Bestand zukünftig der Brandschutz gesichert werden kann und zu sichern ist. In ihrem Brandschutzkonzept wird die Stadt Hagenow hierauf entsprechend eingehen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Löschstrecke durch vorhandene Technik aufgebaut werden kann und die Löschwasserbereitstellung gesichert werden kann. Der Vorhabenträger hat mit dem Architekten hierzu Abstimmungen mit der Stadt Hagenow geführt, die in der Begründung dokumentiert werden. Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung können gesichert werden. Der Durchführungsvertrag wird zwischen der Stadt Hagenow und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto		Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“

Entwurf

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Abwägung		
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim	30.01.2019	14.03.2019	12.03.2019	x	x	
2	Amt für Raumordnung und Landesplanung	30.01.2019	01.03.2019	25.02.2019		x	
3	StALU Westmecklenburg	30.01.2019	01.03.2019	27.02.2019		x	
4	LA f. Umwelt u. Geologie M-V, Güstrow	30.01.2019	18.03.2019	18.03.2019		x	
5	LA für Kultur und Denkmalpflege	30.01.2019		-			
6	LA f. innere Verwaltung	30.01.2019	06.02.2019	06.02.2019		x	
7	Dt. Telekom AG, Technikniederlassung	30.01.2019		28.02.2019		x	
8	Hanse Gas GmbH	30.01.2019	07.02.2019	06.02.2019		x	
9	Stadtwerke Hagenow	30.01.2019		-			
10	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden	30.01.2019		-			
11	WEMAG Schwerin	30.01.2019		-			
12	Wasser- u.Bodenverb."Boize-Sude-Schaale"	30.01.2019		-			
13	Forstamt Radelübbe	30.01.2019	25.03.2019	21.03.2019		x	
14	Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH	30.01.2019	12.03.2019	12.03.2019		x	
15	GDMcom mbH	30.01.2019	08.02.2019	07.02.2019		x	
15a	GASLINE	30.01.2019		13.06.2019		x	
16	50 Hertz Transmission GmbH	30.01.2019	11.02.2019	07.02.2019		x	
III.	Nachbargemeinden						
1	Gemeinden über Amt Hagenow-Land	30.01.2019	26.02.2019	26.02.2019		x	
2	Amt Wittenburg	30.01.2019		-			
IV.	Öffentlichkeit						
	-						
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM RAUM FÜR ZUKUNFT metropolregion hamburg 11.1 Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim Stadt Hagenow der Bürgermeister Postfach 1113 19221 Hagenow 14. Mrz 2019 6/a/B Organisationseinheit Fachdienst Bauordnung Ansprechpartner Frau Hübner Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312 E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de Aktenzeichen BP 190014 Dienstgebäude Ludwigslust Zimmer B 309 Datum 12.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, **Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** **Bezug:** Schreiben der Stadt Hagenow vom 30.01.2019 Planzeichnung M 1: 500 vom 29.11.2018 Begründung zum Entwurf vom 29.11.2018 einschl. Umweltbericht Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr** Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände. **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Es bestehen keine Bedenken seitens VB. **FD 53 – Gesundheit** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. **FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow.	1 2 3 4 5	Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgende behandelt. Siehe dazu nachfolgende Behandlung. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenverkehrsbehörde zum Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände bestehen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken bestehen. Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Gesundheit keine Einwände bestehen. Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Regionalmanagement und Europa keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.	Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD 63 – Bauordnung *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	Zu 7. Die Grundlage der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind Bestandteil der Unterlagen (Stand Entwurf vom 29.11.2018, Begründung - Textteil, Teil 1 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – Punkt: 14.1. 1. Es bedarf keiner Ergänzungen/Streichungen.	Zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange beachtet sind und keine Ergänzungen/Streichungen erforderlich sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bauplanung / Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedingungen und Hinweise:	Zu 9. Die genannten Bedingungen und Hinweise aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Hinweise 1. Gemäß § 4 Abs. 2 LBauO M-V ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. Im rückwertigen Bereich des Grundstücks befindet sich auf der Grenze zum Flurstück 90, der Flur 1, Gemarkung Scharbow ein Nebengebäude. Hier ist der Bestandsschutz nachzuweisen. 2. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V ist zu achten. Das betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebengebäude.	Zu 10. Im Zuge des Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften der LBauO M-V widersprechen.	Zu berücksichtigen.
	Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Die in meiner Stellungnahme vom 20.09.2018 gegebenen Hinweise sind in die Entwurfsunterlagen nur teilweise eingearbeitet, sie behält darum auch weiter ihre Gültigkeit. Auch wenn es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB handelt, empfehle ich in der Beschreibung zur Art der Nutzung die geplante Nutzung der Baufelder 1-3 zu erläutern. Mein Hinweis beruht auf den Angaben im Punkt 12 der Begründung, hier wird auf eine Nutzungsänderung von Garagengebäude in ein Wohn- und Garagengebäude (sicher im Baufeld 2) verwiesen.	Zu 11. Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde der Sachverhalt geprüft. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Regelung geschaffen. Im Durchführungsvertrag wird die Bereitstellung der Fläche, die hierfür erforderlich ist entsprechend gesichert. Die Regelung des baulichen Bestandes erfolgt außerhalb und unabhängig von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Zu berücksichtigen.
	Das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Baufeld Nr. 3 ist mit der Festlegung für Nebenanlagen, Garagen (nur lt. Begründung Punkt 6 für Garagen – fehlt auf Plan darum ergänzen!) und Stellplätze nicht zur Wohnnutzung geplant. Damit stehen die Darstellung der Schraffur und die Nutzungsangabe im Widerspruch. Es ist die Schraffur oder die Angabe zur Nutzung zu ändern. Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig und müssen nicht in einem bestimmten Gebiet festgelegt werden.	Zu 12. Die Nachweise der Abstandsflächen sind im Baugenehmigungsverfahren zu führen.	Zu berücksichtigen.
		Zu 13. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Eine Anbindung des Plangebietes an die Dorfstraße ist dargestellt ohne Kennzeichnung für Ein- und Ausfahrten. Die Angabe ist entsprechend Punkt 11 der Begründung in der Darstellung auf der Planzeichnung zu präzisieren/ zu ergänzen. Die geplante Unterbrechung der Hecke im Norden des Plangebietes (5,20 m) auf der Planzeichnung, im Teil B-Text Punkt 2 der Planzeichnung und der Begründung im Punkt 7.5 (je 5,00 m angegeben) sind in Einklang zu bringen. Die an das allgemeine Wohngebiet geplante angrenzende Hecke ist ebenfalls als Hecke in grün zu hinterlegen.	Zu 14. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Stellungnahme vom 20.09.2018 wird den Unterlagen beigefügt. Die Stellungnahme und deren Auswertung vom 20.09.2018 wird den Unterlagen beigefügt. Damit wird die Bewertung durch die Stadt Hagenow nachvollziehbar. Weitergehende Anforderungen in Bezug auf die Stellungnahme vom 20.09.2019 ergeben sich nicht.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Hinweis: Die Angaben zur Ver- und Entsorgung z. B. mit Wasser, Abwasser, Niederschlags-, Löschwasser (Absicherung z.B. mit Kleinkläranlagen, Versickerung – abhängig von den Bodenverhältnissen, Regenrückhaltebecken usw.) sind im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich festzusetzen und nicht in einem späteren Verfahren abzuklären wie z. B. in der Erschließungsplanung (vergl. Punkt 12.4 der Begründung zum Löschwasser).	Zu 15. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.		
	FD 63 – Bauordnung *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind Bestandteil der Unterlagen (Stand Entwurf vom 29.11.2018, Begründung - Textteil, Teil 1 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – Punkt: 14.1. 1. Es bedarf keiner Ergänzungen/Streichungen.		
	Bauplanung / Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedingungen und Hinweise:		
	Hinweise 1. Gemäß § 4 Abs. 2 LBauO M-V ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. Im rückwertigen Bereich des Grundstücks befindet sich auf der Grenze zum Flurstück 90, der Flur 1, Gemarkung Scharbow ein Nebengebäude. Hier ist der Bestandsschutz nachzuweisen. 2. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V ist zu achten. Das betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebengebäude.		
	Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Die in meiner Stellungnahme vom 20.09.2018 gegebenen Hinweise sind in die Entwurfsunterlagen nur teilweise eingearbeitet, sie behält darum auch weiter ihre Gültigkeit. Auch wenn es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB handelt, empfehle ich in der Beschreibung zur Art der Nutzung die geplante Nutzung der Baufelder 1-3 zu erläutern. Mein Hinweis beruht auf den Angaben im Punkt 12 der Begründung, hier wird auf eine Nutzungsänderung von Garagengebäude in ein Wohn- und Garagengebäude (sicher im Baufeld 2) verwiesen. Das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Baufeld Nr. 3 ist mit der Festlegung für Nebenanlagen, Garagen (nur lt. Begründung Punkt 6 für Garagen – fehlt auf Plan darum ergänzen!) und Stellplätze nicht zur Wohnnutzung geplant. Damit stehen die Darstellung der Schraffur und die Nutzungsangabe im Widerspruch. Es ist die Schraffur oder die Angabe zur Nutzung zu ändern. Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig und müssen nicht in einem bestimmten Gebiet festgelegt werden. Eine Anbindung des Plangebietes an die Dorfstraße ist dargestellt ohne Kennzeichnung für Ein- und Ausfahrten. Die Angabe ist entsprechend Punkt 11 der Begründung in der Darstellung auf der Planzeichnung zu präzisieren/ zu ergänzen. Die geplante Unterbrechung der Hecke im Norden des Plangebietes (5,20 m) auf der Planzeichnung, im Teil B-Text Punkt 2 der Planzeichnung und der Begründung im Punkt 7.5 (je 5,00 m angegeben) sind in Einklang zu bringen. Die an das allgemeine Wohngebiet geplante angrenzende Hecke ist ebenfalls als Hecke in grün zu hinterlegen. Hinweis: Die Angaben zur Ver- und Entsorgung z. B. mit Wasser, Abwasser, Niederschlags-, Löschwasser (Absicherung z.B. mit Kleinkläranlagen, Versickerung – abhängig von den Bodenverhältnissen, Regenrückhaltebecken usw.) sind im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich festzusetzen und nicht in einem späteren Verfahren abzuklären wie z. B. in der Erschließungsplanung (vergl. Punkt 12.4 der Begründung zum Löschwasser).		
		Zu 16. Eine Klarstellung erfolgt. Konzeptionell ist die Nutzung entsprechend vorgesehen.	Zu berücksichtigen.
		Zu 17. Die Ein- und Ausfahrten vom öffentlichen Weg sind entsprechend dargestellt. Eine Kennzeichnung in Bezug auf die öffentliche Straße, Dorfstraße, ist darüber hinaus entbehrlich. Es wird dargestellt, dass der Weg an die öffentliche Straße angebunden ist. Ein- und Ausfahrten an die öffentliche Straße werden nicht dargestellt. Eine Klarstellung erfolgt.	Teilweise zu berücksichtigen.
		Zu 18. Die Unterbrechung wird dargestellt, obwohl davon ausgegangen wird, dass durch die textliche Festsetzung und die Kennzeichnung bzw. Festsetzung im Plan hinreichend Vorgaben getroffen wurden. Die Festsetzung im Plan ist nicht erfolgt, um Variabilität in der Anlage des Durchganges zu berücksichtigen und zu schaffen.	Teilweise zu berücksichtigen.
		Zu 19. Die Hecke im östlichen Bereich verbleibt als Fläche zum Anpflanzen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes. Auf Flächen des allgemeinen Wohngebietes sind Anpflanzungen zulässig. Die Hecke wird entsprechend festgesetzt innerhalb des WA-Gebietes.	Teilweise zu berücksichtigen.
		Zu 20. Der Nachweis der ortsüblichen Löschwasserbereitstellung für den Ortsteil Scharbow der Stadt Hagenow wird erbracht und zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Ortsteil Scharbow wird eine Teichanlage bestehend aus Teichen zur Löschwasserbereitstellung genutzt. Für den konkreten Einzelfall wurde eine Bewertung vorgenommen. Die zuletzt vorgenommene Anfrage des Vorhabenträgers durch seinen Architekten wird der Abwägungsdokumentation beigefügt.	Zu berücksichtigen.

se Le
planen + bauen

Dipl.-Ing. Sebastian Lenz | Goethestraße 33 | 19243 Wittenburg

Stadt Hagenow
Fachbereich III - Bauen, Ordnung, Grundstücks-
und Gebäudemanagement
FDL Herr Wiese
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

-

Wittenburg, den 25. Juli 2019

Bauvorhaben:	Sanierung Garage mit Erweiterung Dachgeschoss als Eigentümerwohnung 19230 Scharbow, Dorfstraße 55 (Gem. Scharbow, Fl.2, Flurst.103/2)
Bauherr:	Robert Dietrich & Isabell Mierau Dorfstraße 55, 19230 Scharbow
Hier:	Stadt Hagenow, B-Plan Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" – Bereitstellung von Löschwasser

Sehr geehrter Herr Wiese,

nach dem persönlichen Gespräch am Freitag, den 19/07/2019 mit Herrn Wegner, Frau Hoffmann und Ihnen wurde das Thema Löschwasserversorgung zu o.g. B-Plan diskutiert.

Die Entfernung zum Löschteich beträgt 470 m (max. 300 m).

Im Ergebnis dessen wurde mit Herrn Werner als Fachingenieur für Brandschutz und Ersteller der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Hagenow Kontakt aufgenommen.

Herr Werner verwies auf das Fahrzeug SW 2000 (1000 m B-Schlauch) der Feuerwehr Hagenow.

Durch den Einsatz des SW 2000 und eines TLF könnte in 15 min eine sichere Löschwasserversorgung bis zum 470 m entfernten Löschteich aufgebaut werden.

Die derzeitige Bearbeitung der Brandschutzbedarfsplanung kann unter Bezug der Bestandsbebauung im Außenbereich zu weiteren örtlichen bzw. technischen Ergänzungen führen.

Ich bitte diesen Ansatz zur Löschwasserversorgung im Einsatzfall zu bestätigen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter u.g. Telefonnummer zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Lenz

seLe – planen + bauen | Dipl.-Ing. Sebastian Lenz | Goethestraße 33 | 19243 Wittenburg
Tel.: 03883 6414250 | Mob.: 0160 94780058 | E-Mail: info@sele-online.de
Bankverbindung: Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG | IBAN: DE80200691770003638758 | BIC: GENODEF1GRS

se Le
planen + bauen

Ausstattung Feuerwehr Hagenow

Fahrzeuge

•

ELW 1

MTW

TLF 24/50

DLK 23/12

LF 16/12

RW

SW 2000

LF 16/TS

seLe – planen + bauen | Dipl.-Ing. Sebastian Lenz | Goethestraße 33 | 19243 Wittenburg
Tel.: 03883 6414250 | Mob.: 0160 94780058 | E-Mail: info@sele-online.de
Bankverbindung: Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG | IBAN: DE80200691770003638758 | BIC: GENODEF1GRS

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**. 6 **FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). 7 Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind Bestandteil der Unterlagen (Stand Entwurf vom 29.11.2018, Begründung - Textteil, Teil 1 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise – Punkt: 14.1. 1. Es bedarf keiner Ergänzungen/Streichungen. 8 *Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedingungen und Hinweise: 9 **Hinweise** 1. Gemäß § 4 Abs. 2 LBauO M-V ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. 10 Im rückwertigen Bereich des Grundstücks befindet sich auf der Grenze zum Flurstück 90, der Flur 1, Gemarkung Scharbow ein Nebengebäude. Hier ist der Bestandsschutz nachzuweisen. 11 2. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V ist zu achten. Das betrifft die Hauptnutzung und mögliche Nebengebäude. 12 *Bauleitplanung* Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. 13 Die in meiner Stellungnahme vom 20.09.2018 gegebenen Hinweise sind in die Entwurfsunterlagen nur teilweise eingearbeitet, sie behält darum auch weiter ihre Gültigkeit. 14 Auch wenn es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB handelt, empfehle ich in der Beschreibung zur Art der Nutzung die geplante Nutzung der Baufelder 1-3 zu erläutern. Mein Hinweis beruht auf den Angaben im Punkt 12 der Begründung, hier wird auf eine Nutzungsänderung von Garagengebäude in ein Wohn- und Garagengebäude (sicher im Baufeld 2) verwiesen. 15 Das als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Baufeld Nr. 3 ist mit der Festlegung für Nebenanlagen, Garagen (nur lt. Begründung Punkt 6 für Garagen – fehlt auf Plan darum ergänzen!) und Stellplätze nicht zur Wohnnutzung geplant. Damit stehen die Darstellung der Schraffur und die Nutzungsangabe im Widerspruch. Es ist die Schraffur oder die Angabe zur Nutzung zu ändern. Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig und müssen nicht in einem bestimmten Gebiet festgelegt werden. 16 Eine Anbindung des Plangebietes an die Dorfstraße ist dargestellt ohne Kennzeichnung für Ein- und Ausfahrten. Die Angabe ist entsprechend Punkt 11 der Begründung in der Darstellung auf der Planzeichnung zu präzisieren/ zu ergänzen. 17 Die geplante Unterbrechung der Hecke im Norden des Plangebietes (5,20 m) auf der Planzeichnung, im Teil B-Text Punkt 2 der Planzeichnung und der Begründung im Punkt 7.5 (je 5,00 m angegeben) sind in Einklang zu bringen. 18 Die an das allgemeine Wohngebiet geplante angrenzende Hecke ist ebenfalls als Hecke in grün zu hinterlegen. 19 Hinweis: Die Angaben zur Ver- und Entsorgung z. B. mit Wasser, Abwasser, Niederschlags-, Löschwasser (Absicherung z.B. mit Kleinkläranlagen, Versickerung – abhängig von den Bodenverhältnissen, Regenrückhaltebecken usw.) sind im Rahmen des Bebauungsplanes verbindlich festzusetzen und nicht in einem späteren Verfahren abzuklären wie z. B. in der Erschließungsplanung (vergl. Punkt 12.4 der Begründung zum Löschwasser). 20	Weiter zu 20. In die Begründung wird folgende Passage zur Löschwasserbereitstellung aufgenommen: „Der Nachweis der ortsüblichen Löschwasserbereitstellung für den Ortsteil Scharbow der Stadt Hagenow für den Einzelfall im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird erbracht und zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Ortsteil Scharbow wird eine Teichanlage zur Löschwasserbereitstellung genutzt. Für das konkrete Grundstück ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Durch die Umnutzung eines Garagengebäudes zu einem Wohn- und Garagengebäude ist im Zuge des Planungsrechts der Nachweis für die Löschwasserbereitstellung und Löschwasserversorgung im Einsatzfall darzustellen. Die Entfernung zum Löschteich beträgt 470 m (maximal 300 m) nach Verordnung. Im Ergebnis wurde mit dem für die Stadt Hagenow beauftragten Fachingenieur für Brandschutz und Ersteller der Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Hagenow Kontakt aufgenommen. Ergänzend zum Löschwasserreservoir kann hier das Fahrzeug SW 200 (1000 m B-Schlauch) der Feuerwehr Hagenow genutzt werden. Durch den Einsatz des SW 2000 und eines TLF könnte in 15 Minuten eine sichere Löschwasserversorgung bis zum 470 m entfernten Löschteich aufgebaut werden. Die derzeitige Bearbeitung der Brandschutzbedarfsplanung kann unter Bezug der Bestandsbebauung im Außenbereich zu weiteren örtlichen und technischen Ergänzungen führen. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird von der Sicherung der Löschwasserbereitstellung ausgegangen“.	

Beladeliste SW 2000

Geräteraum Fahrerkabine:

- Fahrzeugfunkgerät
- Handsprechfunkgeräte
- Pollerschlüssel

Geräteraum Heck:

- Druckschläuche B 2x 1000m
- a 20m

Geräteraum Radkasten:

- Motorkettensäg
- Wathosen

Geräteraum G1:

- Anhaltestab rot
- Brechstange
- Drahtseil 5m
- Druckschläuche B 20m
- Druckschlauch B 5m
- Faltsignal mit Leuchten
- Feuerlöscher Pulver 12 kg
- Feuerwehrbeile
- Feuerwehr-Haltegurt
- Getränketasche
- Handscheinwerfer
- Holzaxt
- Schaufeln
- Schäkel
- Schlauchbinden B und C
- Sicherungsleine
- Spaten
- Standrohr + Schlüssel extra lang
- Verteiler B/CBC
- Verteiler BB-CBC
- Warnblinkleuchten
- Wasserstrahlpumpe
- Werkzeugkasten

- **Geräteraum G2:**
- Abgasschlauch TS
- Arbeitsleinen
- Drahtschutzkorb A
- Druckbegrenzungsventil
- Hydranten-Entleerungspumpe
- Kanister 10 Liter
- Krümmer 90° A-A
- Sammelstück A/BB
- Saugkorb A
- Saugschläuche A 1,6m
- Schachthaken
- Schlauchbrücken
- Schwimmboje
- Standrohr 2B + Schlüssel
- Strahlrohre B/C/D
- Tragkraftspritze 8/8
- Unter- und Überflurhydrantenschlüssel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
21	**FD 66 – Straßen- und Tiefbau** *Straßenaufsicht* Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Straße der Stadt Hagenow/Scharbow. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Zu 21. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, da keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
22	**FD 67 – Immissionsschutz / Abfall** Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben auf die Stellungnahme vom 20.09.2018 verwiesen.	Zu 22. Die Stellungnahme und deren Auswertung bzw. Behandlung werden zur Kenntnis genommen und hier eingefügt. Aus Sicht der Stadt Hagenow ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen, die zu behandeln wären.	Zur Kenntnis zu nehmen.
23	**FD 68 – Natur, Wasser, Boden** *Naturschutz* Eingriffsregelung/Gehölzschutz Der Planung wird zugestimmt.	Zu 23. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
24	Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Artenschutzfachlich werden keine Beeinträchtigungen erwartet.	Zu 24. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
25	*Wasser- und Bodenschutz* Keine Einwände: Gewässer I. und II. Ordnung – Söhner 13.02.2019; Abwasser – Söhner; Grundwas-ser – Grossmann 13.02.2019; Boden-schutz – Grossmann 13.02.2019 Bedingungen/Auf./ Hinw. laut Anlage Ablehnung lt. Anlage Nachforderung lt. Anlage	Zu 25. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht der Gewässer I. und II. Ordnung, Abwasser, Grundwasser, Bodenschutz bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
26	Abwasser / Gewässer II. Ordnung Die Aussagen in der Begründung des B-Planes Nr. 5 werden bestätigt. Keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.	Zu 26. Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Es wird ebenso zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken bestehen. Da keine Einwände oder Bedenken vorgetragen wurden, wird davon ausgegangen, dass diese Aussage ohnehin ins Leere geht, da nichts vorgetragen wurde.	Zur Kenntnis zu nehmen.
27	Grundwasser/Bodenschutz Zu den Darlegungen in der Satzung zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände und werden bestätigt.	Zu 27. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht von Grundwasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen und die Planung bestätigt wird. Da keine Belange vorgetragen wurden, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
28	Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgese	Zu 28. Die Ausführungen zu Gesetzen und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
29	**FD 70 - Abfallwirtschaft** Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Hübner SB Bauleitplanung	Zu 29. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken aus abfallrechtlicher Sicht bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf vom 20.09.2018 zur Bauleitplanung und zum Immissionsschutz

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorh. Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow.	Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.	Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	Zu 7. Die Grundlage der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.	Zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich kein Baudenkmal und kein ausgewiesener Denkmalbereich im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:	Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale berührt sind. Die Unterlagen können entsprechend angepasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Bodendenkmale bekannt sind.	Zu berücksichtigen.
10	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	Zu 10. Ein Hinweis ist bereits vorhanden. Dieser wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.	Zu berücksichtigen.
11	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	Zu 11. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
12	*Bauleitplanung* Die Stadt Hagenow will im Bereich des Ortsteiles Scharbow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wohnbebauung aufstellen. Entsprechend den Erläuterungen im Punkt 1 der Begründung soll es sich um eine Planung zu Gunsten von einzelnen Einwohnern der Ortslage Scharbow handeln. Gefälligkeitsplanungen sind laut Baugesetzbuch nicht gewollt, Planungshoheit besitzt allerdings die Gemeinde/Stadt.	Zu 12. Unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Situation ist es beabsichtigt, den Bereich planungsrechtlich für eine Bebauung vorzubereiten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
13	Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB mit der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow aufgestellt wird, ist der Bebauungsplan entsprechend dem Bearbeitungsstand der Flächennutungsplanänderung zu genehmigen oder der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sind dem Verfahren entsprechend zu ergänzen.	Zu 13. Die Stadt Hagenow wird auf die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahrensstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan entweder zur Genehmigung vorzulegen oder anzuzeigen.	Zu berücksichtigen.
14	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit Ausweisung allgemeiner Wohngebiete aufgestellt. Somit wäre bei einer eventuellen Änderung des Planes nur die Änderung des Durchführungsvertrages und nicht des Planes erforderlich, dieser wäre dann der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen werden muss.	Zu 14. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss zu beschließen.	Zu berücksichtigen.
15	Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Gebietsausweisung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen ist, das ist hier nicht erfolgt und dementsprechend zu ergänzen.	Zu 15. Eine Folgenutzung ist über die bisherigen Festsetzungen hinaus derzeit nicht bekannt. Eine zeitliche Begrenzung der Nutzungen oder der Eintritt bestimmter Umstände nach § 9 Abs. 2 BauGB ist nicht bekannt.	Nicht zu berücksichtigen.
16	Gemäß der Begründung Punkt 2.1 sind Teilbereiche von Flurstücken mit in den Geltungsbereich des Bauleitplanes einbezogen worden. Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw.(vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002,Az.: 1D 9/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51)		
17	Im Bebauungsplan sind 3 Teilbereiche für allgemeine Wohngebiete ausgewiesen., diese unterscheiden sich in der Nutzungsschablone durch die Angaben bezüglich der Trauf- und Firsthöhen. Des Weiteren sind im Teil B-Text und in der Begründung Angaben zu Höhenfestsetzungen getroffen. Als Höhenbezugspunkt wird dabei auf den Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) verwiesen, dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erst mit dem Bauvorhaben geschaffen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG),		

Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf vom 20.09.2018 zur Bauleitplanung und zum Immissionsschutz

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorh. Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow.		
6	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.		
7	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).		
8	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.		
9	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:		
10	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).		
11	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.		
12	*Bauleitplanung* Die Stadt Hagenow will im Bereich des Ortsteiles Scharbow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wohnbebauung aufstellen. Entsprechend den Erläuterungen im Punkt 1 der Begründung soll es sich um eine Planung zu Gunsten von einzelnen Einwohnern der Ortslage Scharbow handeln. Gefälligkeitsplanungen sind laut Baugesetzbuch nicht gewollt, Planungshoheit besitzt allerdings die Gemeinde/Stadt.		
13	Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB mit der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow aufgestellt wird, ist der Bebauungsplan entsprechend dem Bearbeitungsstand der Flächennutungsplanänderung zu genehmigen oder der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sind dem Verfahren entsprechend zu ergänzen.		
14	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit Ausweisung allgemeiner Wohngebiete aufgestellt. Somit wäre bei einer eventuellen Änderung des Planes nur die Änderung des Durchführungsvertrages und nicht des Planes erforderlich, dieser wäre dann der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen werden muss.		
15	Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Gebietsausweisung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen ist, das ist hier nicht erfolgt und dementsprechend zu ergänzen.		
16	Gemäß der Begründung Punkt 2.1 sind Teilbereiche von Flurstücken mit in den Geltungsbereich des Bauleitplanes einbezogen worden. Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw.(vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002,Az.: 1D 9/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51)	Zu 16. Die Maße ergeben sich aus der Planzeichnung. Dennoch wird eine Ergänzung vorgenommen.	Zu berücksichtigen.
17	Im Bebauungsplan sind 3 Teilbereiche für allgemeine Wohngebiete ausgewiesen., diese unterscheiden sich in der Nutzungsschablone durch die Angaben bezüglich der Trauf- und Firsthöhen. Des Weiteren sind im Teil B-Text und in der Begründung Angaben zu Höhenfestsetzungen getroffen. Als Höhenbezugspunkt wird dabei auf den Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) verwiesen, dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erst mit dem Bauvorhaben geschaffen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG),	Zu 17. Die Höhenangaben werden entsprechend präzisiert. Der untere Bezugspunkt wird unter Bezug auf das vorhandene Gelände ergänzt.	Zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf vom 20.09.2018 zur Bauleitplanung und zum Immissionsschutz

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen, leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05 2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966). Die Angaben im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen, nur der Verweis auf DHHN92 ist nicht ausreichend. In der Planzeichnung ist im Baufeld 3 in Baulinien eine Nebenanlage festgesetzt, die Schraffur stellt allerdings eine Hauptnutzung (Wohngebäude) dar – die Schraffur ist dementsprechend zu korrigieren. In der textlichen Festsetzung 3.1 und 4.1 wird darauf verwiesen, dass Nebenanlagen auch außerhalb von Baugrenzen zulässig sind – was ist mit Garagen und Carports? Die Angaben sind zu präzisieren.	Zu 18. Hier wird klargestellt, dass es sich nicht um Baulinien handelt. Es handelt sich um eine Darstellung für Nebenanlagen. Dies ergibt sich auch aus den Inhalten der Zeichenerklärung. Die Schraffur für die Nebenanlagen wird ergänzt. Die Festsetzung, dass Nebenanlagen auch außerhalb von Baugrenzen zulässig sind, bleibt erhalten. Dies soll auch für Garagen und Carports gelten. Dies wird entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.
	FD 66 – Straßen- und Tiefbau *Straßenaufsicht* Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Straße der Stadt Hagenow/Scharbow. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Zu 19. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen	Zu 20. Die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten erfolgt nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.	Zu 20.1. Diese Festsetzung ist entsprechend beabsichtigt. Sie bleibt bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Zu 20.2. Die Anforderungen des Gesetzgebers sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	Zu 20.3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung werden keine Maßnahmen als erforderlich angesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist, sodass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.	Zu 20.4. Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A): 36 / 39 / 42 / 45 / 48 / 51 / 54 / 57 / 60 Abstand in m: 0,1 / 0,5 / 0,9 / 1,4 / 2,2 / 3,4 / 5,2 / 7,6 / 10,9		
	5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.	Zu 20.5. Die bestehenden Verordnungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.	Zu 20.6. Der gegenseitige Nachbarschaftsschutz ist zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Hinweise 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.	Zu 21. Die allgemeinen Anforderungen und Bezüge auf Gesetze gelten ohnehin. Weitergehende Anforderungen für die Planung ergeben sich daraus nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme Landkreis zum Vorentwurf vom 20.09.2018 zur Bauleitplanung und zum Immissionsschutz

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.		
22	**FD 68 – Natur, Wasser, Boden** *Naturschutz* *Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf des o. g. B-Plans, Stand 14.06.2018 inkl. Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung, ohne Umweltbericht*	Zu 22. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
23	Stellungnahme Das Planungsziel der Stadt Hagenow ist die ergänzende Wohnnutzung auf dem Grundstück Dorfstraße 55. In dem bisher als Garage genutzten Gebäude soll im Erd- und Dachgeschoss eine Wohnung geschaffen werden. Es sind keine zusätzlichen Hauptgebäude geplant. Eine zusätzliche Nutzung in den Außenbereich hinein ist nicht vorgesehen. Nachforderung: Ein Umweltbericht ist im weiteren Planverfahren einzureichen. Es ist aktuell zu prüfen, ob sich im Wirkbereich des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope oder Bäume befinden. Die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind zu beschreiben und ggf. in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu werten.	Zu 23. Die Anforderungen des Gesetzgebers zur Erstellung des Umweltberichtes sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
24	Artenschutz Die Artenschutzrechtlichen Belange nach Punkt 14.5 der Begründung sind in den TEIL B – TEXT zu übernehmen. (IV. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise, ...Artenschutz)	Zu 24. Artenschutzrechtliche Belange sind soweit erforderlich zu übernehmen.	Zu berücksichtigen.
25	*Wasser- und Bodenschutz* Gewässer I. und II. Ordnung: Keine Einwände – Söhner 23.07.2018 Abwasser: Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage – Söhner 23.07.2018 Grundwasser: Keine Einwände – Grossmann 20.07.2018 Bodenschutz: Keine Einwände – Grossmann 20.07.2018 Anlagen wgf. Stoffe: Keine Einwände Hochwasser -schutz: Keine Einwände Gewässerau s-bau: Keine Einwände Ablehnung lt. Anlage Nachforderung lt. Anlage	Zu 25. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zu Gewässern I. und II. Ordnung, Grundwasser und Bodenschutz bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
26		Zu 26. Die Hinweise zu Abwasser werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
27	Grundwasser/ Bodenschutz: Bezüglich des Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden hinreichend beachtet.	Zu 27. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes hinreichend beachtet sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
28	Hinweise: Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.	Zu 28. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
29	Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	Zu 29. Die allgemeinen Bezüge auf Gesetze und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Stadt Hagenow 01. März 2019 Eing. 6 III B Stadt Hagenow Fachbereich III Bauen und Umwelt Postfach 113 19221 Hagenow Bearbeiterin: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-35/19 Datum: 25.02.2019 1.2 nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ der Stadt Hagenow** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 30.01.2019 (Posteingang: 06.02.2019) Ihr Zeichen: AH Sehr geehrte Frau Hoffmann, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf des vB-Plans Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: November 2019) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Hagenow, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur ergänzenden Bebauung eines bereits bebauten Grundstücks zu schaffen. Zu diesem Zweck soll im rückwärtigen Bereich des Grundstückes ein für Garagen genutztes Gebäude um einen Wohnbereich erweitert werden. 2 Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 5 umfasst eine Fläche von ca. 0,38 ha, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und Grünfläche ausgewiesen werden soll.	Zu 1. Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um diejenigen, die auch vorgelegt wurden. Es ist weiterhin so, dass der Flächennutzungsplan im Rahmen einer zukünftigen Änderung behandelt werden soll.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow ist der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 5 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Laut vorliegender Planunterlagen soll der Flächennutzungsplan in einem zukünftigen Verfahren geändert werden.		
2	**Raumordnerische Bewertung** Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Hinweisen vom 10.01.2018 und der landesplanerische Stellungnahme vom 19.07.2018 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.	Zu 3. Die Fortgeltung der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen und in der Begründung zu berücksichtigen.
3	**Bewertungsergebnis** Der vB-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Zu 4. Die Vereinbarkeit wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
4	**Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zu 5. Eine Änderung der Planungsabsicht ist nicht vorgesehen. Deshalb bleibt die Stellungnahme bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Zu 6. Dies ist Aufgabe der laufenden Verwaltung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg I.3 StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Hagenow Frau Hoffmann Postfach 11 13 19221 Hagenow Stadt Hagenow 01. März 2019 Eing. 5 IV/B Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-051-19-5122-76060 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 27. Februar 2019 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“** Ihr Schreiben vom 30. Januar 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Zu 0. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt sind und Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet nicht in einem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden. Zu 3.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	3.2 Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	3.3 Zu 3.3. Der Landkreis wurde beteiligt. Es wurden keine Hinweise auf Altlasten vorgetragen. Somit sind hier keine Belange zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	3.4 Zu 3.4. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits unter Text-Teil B und in der Begründung. Somit ist der Belang beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde: Anlagenbetreiber: Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Rosemarie Ellwert Anlage: Anlage zum Halten von Geflügel Gemarkung: Scharbow Flur 2 Flurstück: 31/2 Diese Anlage hat Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen, insbesondere bei der Ausweisung als WA-Gebiet.	4.1 Zu 4.1. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und durch eine Lageskizze entsprechend präzisiert. Die Begründung wird ergänzt. Die Stadt Hagenow geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Wohnumgebung gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können und Beeinträchtigungen für den Betrieb durch die Umnutzung des vorhandenen Gebäudes nicht entstehen. Für die konkrete Regelung und Darlegung werden Lageskizzen aus der Liegenschaftskarte und auf dem Luftbild beigefügt. Daraus ist der Abstand von 1,45 km zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 und der Anlage zum Halten von Geflügel ersichtlich.	Zu berücksichtigen.
	Im Auftrag i.V. Henning Remus		

Anlage 1 zum Beschluss 2019-_____- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“

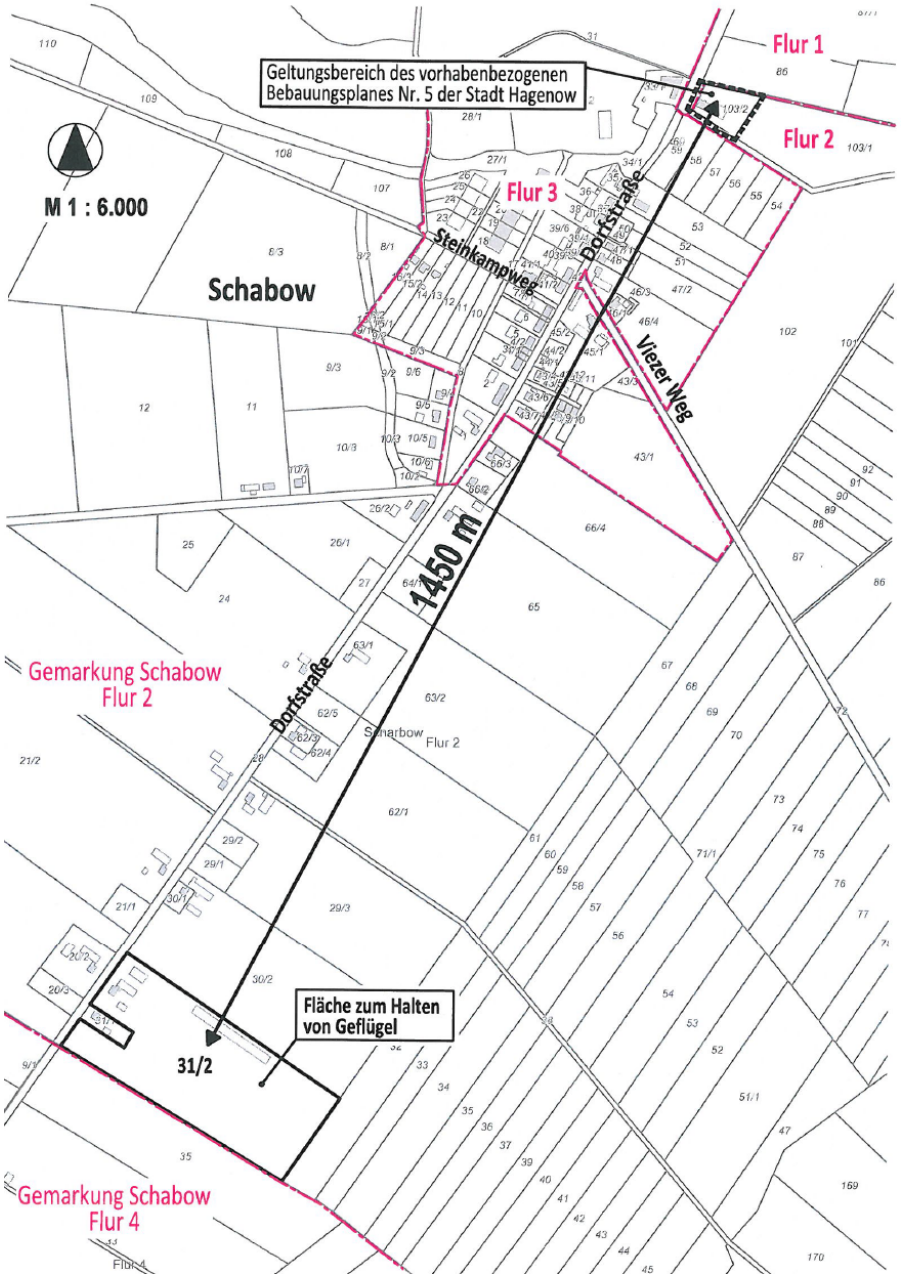

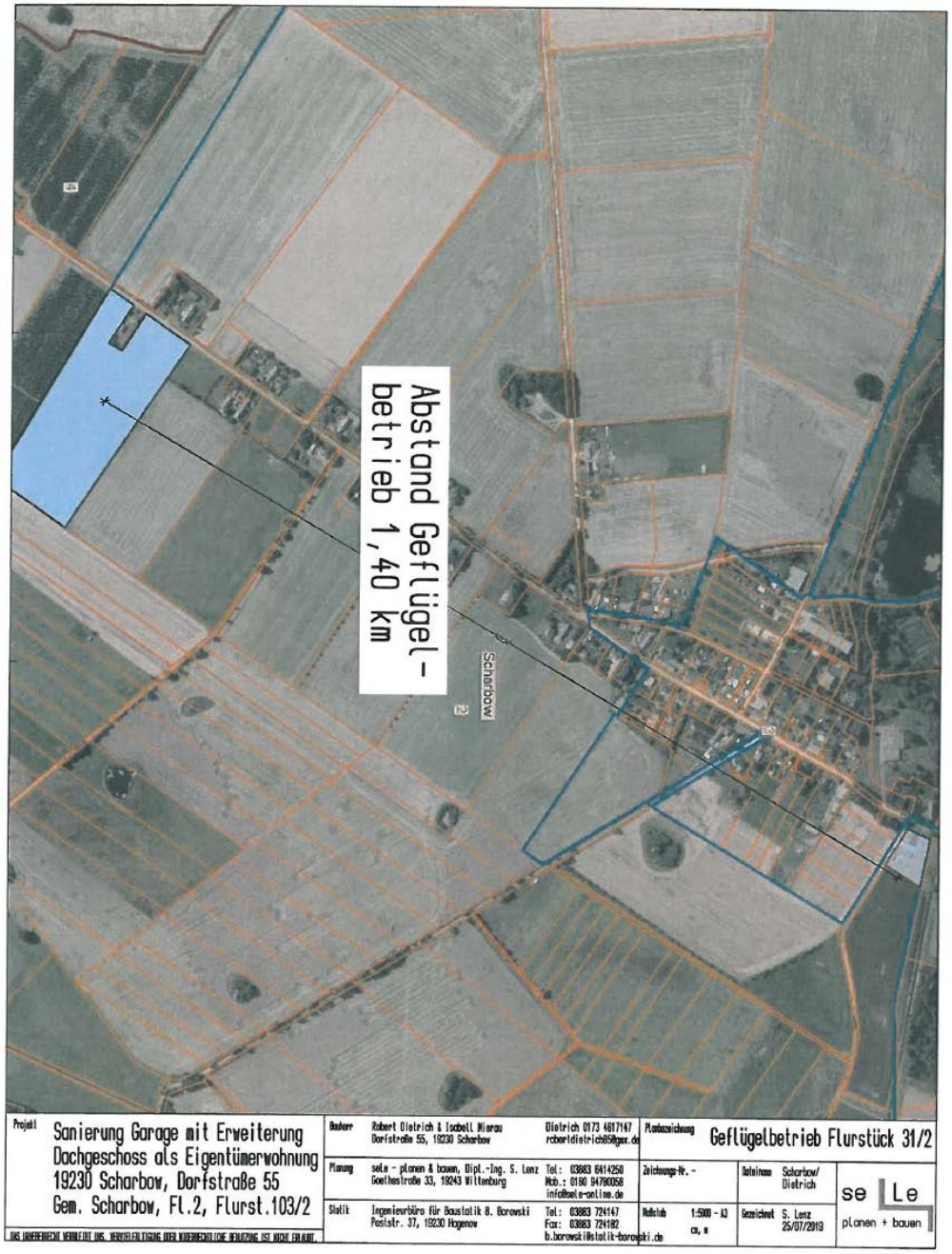

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Gesendet:** Dienstag, 19. März 2019 07:13 **An:** Planungsbüro Mahnel; Planungsbüro Mahnel (Sekretariat); Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** WG: 18154,Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de] **Gesendet:** Montag, 18. März 2019 11:34 **An:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Betreff:** 18154,Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" V.4 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 06.02.2019 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Zu 2. Die Stadt Hagenow führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Hagenow FB III-Grundstücks-und Lange Straße 28-32 DE-19230 Hagenow B.6 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201900130 Schwerin, den 06.02.2019 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.5 Wohnbebauung in Scharbow , Dorfstr.55 ; Stadt Hagenow Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Der Landkreis hat als Fachdienst für Vermessung und Geoinformation keine Einwände vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile,** die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.iverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

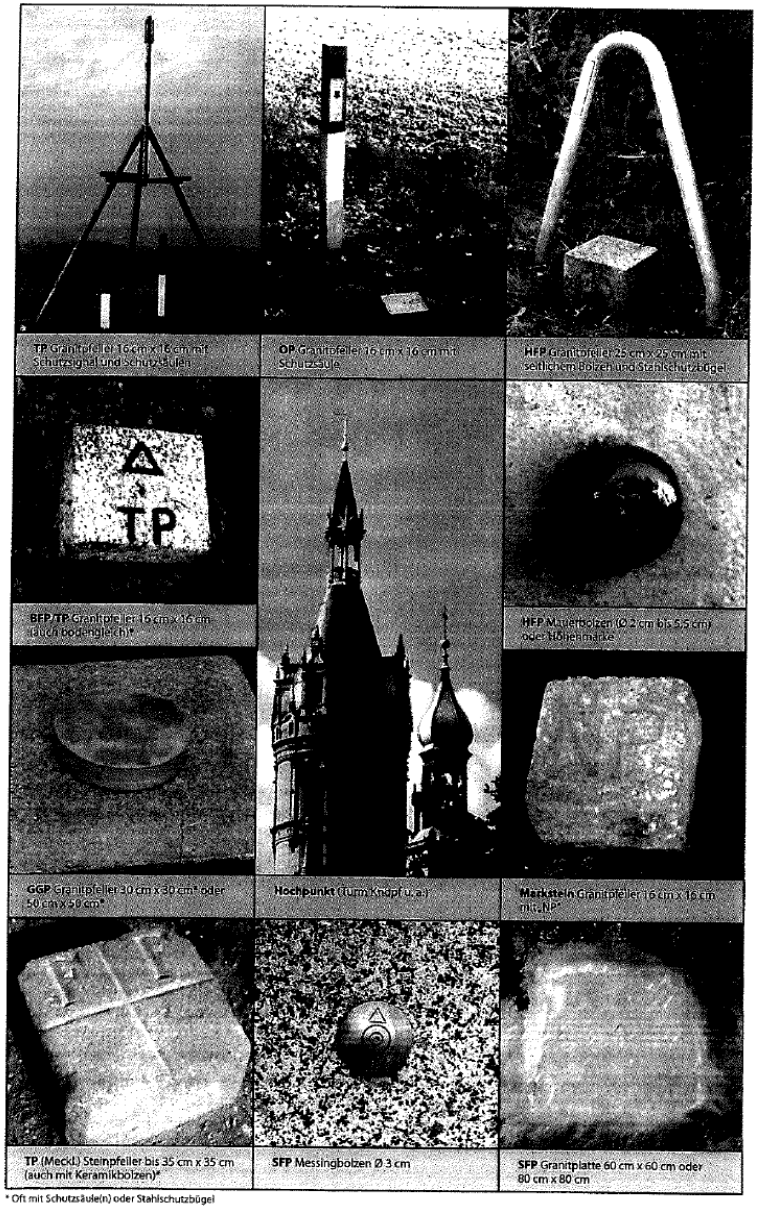

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Stadt Hagenow Lange Straße 28-32 19230 Hagenow II.17 vom 30. Januar 2019, Frau Hoffmann PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 260477 / 83021357 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 28. Februar 2019 Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55 Sehr geehrte Frau Hoffmann, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Zur o. a. Planung haben wir mit Schreiben PTI PLURAL 260477 / 79093866 vom 26. Juli 2018 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.02.28 08:20:15 +01'00' Ute Glaesel	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt wurde durch die Telekom Deutschland GmbH die Stellungnahme abzugeben. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 2. Die Stellungnahme vom 26. Juli 2018 und deren Auswertung wird zu den Unterlagen genommen. Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Auswertung ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Telekom zum Vorentwurf vom 26. Juli 2018

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Stadt Hagenow Lange Straße 28-32 19230 Hagenow II.7 REFERENZEN vom 2. Juli 2018, Frau Hoffmann NSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 260477 / 79093866 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 26. Juli 2018 BETRIFFT Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" - frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Frau Hoffmann, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Gegen die o.g. Satzung der Stadt Hagenow haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. 2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 3	Zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen bestehen. Zu 3. Die allgemeinen Hinweise an die Erhaltung vorhandener Leitungen sind zu beachten. Dies ist im Zuge der Bauvorbereitung entsprechend zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 26.07.2018 EMPFÄNGER Stadt Hagenow SEITE 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2018.07.26 10:13:16 +02'00' Ute Glaesel Anlagen 1 Lageplan M1:500		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 28.06.2017 Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude 40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	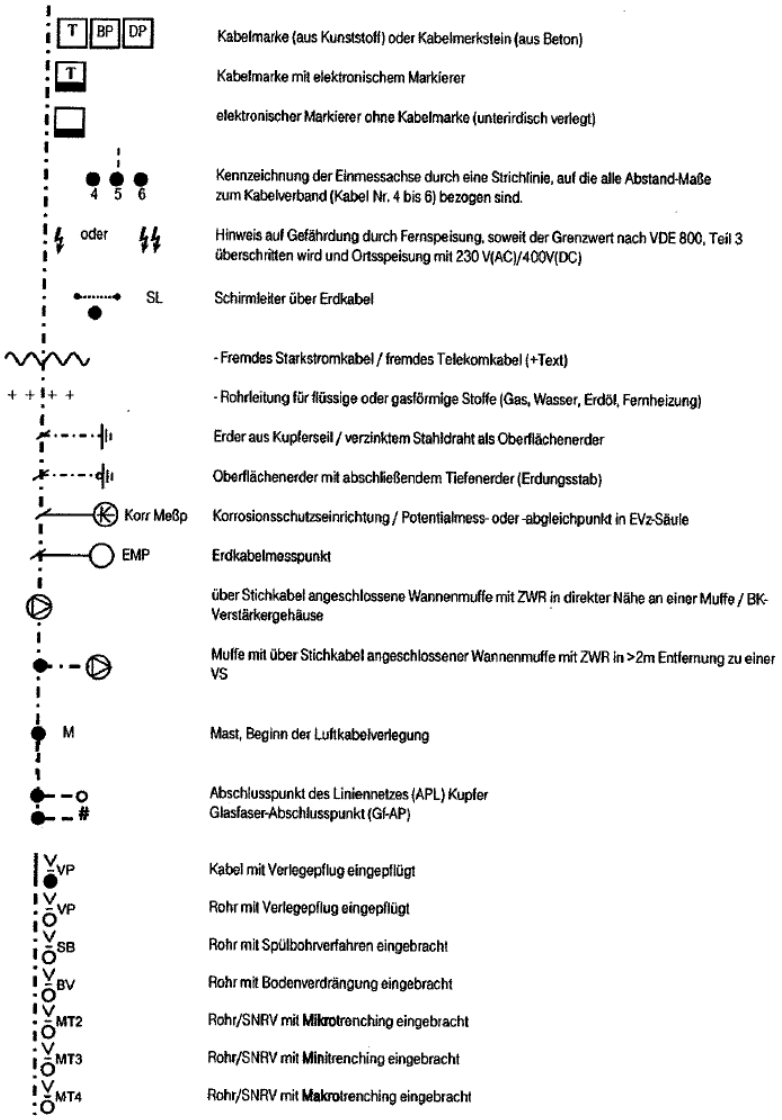 Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.	Zu 4. In der Planunterlage ist darauf hinzuweisen, dass detaillierte Abstimmungen in Folge von Maßnahmen mit der Telekom durchzuführen sind.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.		

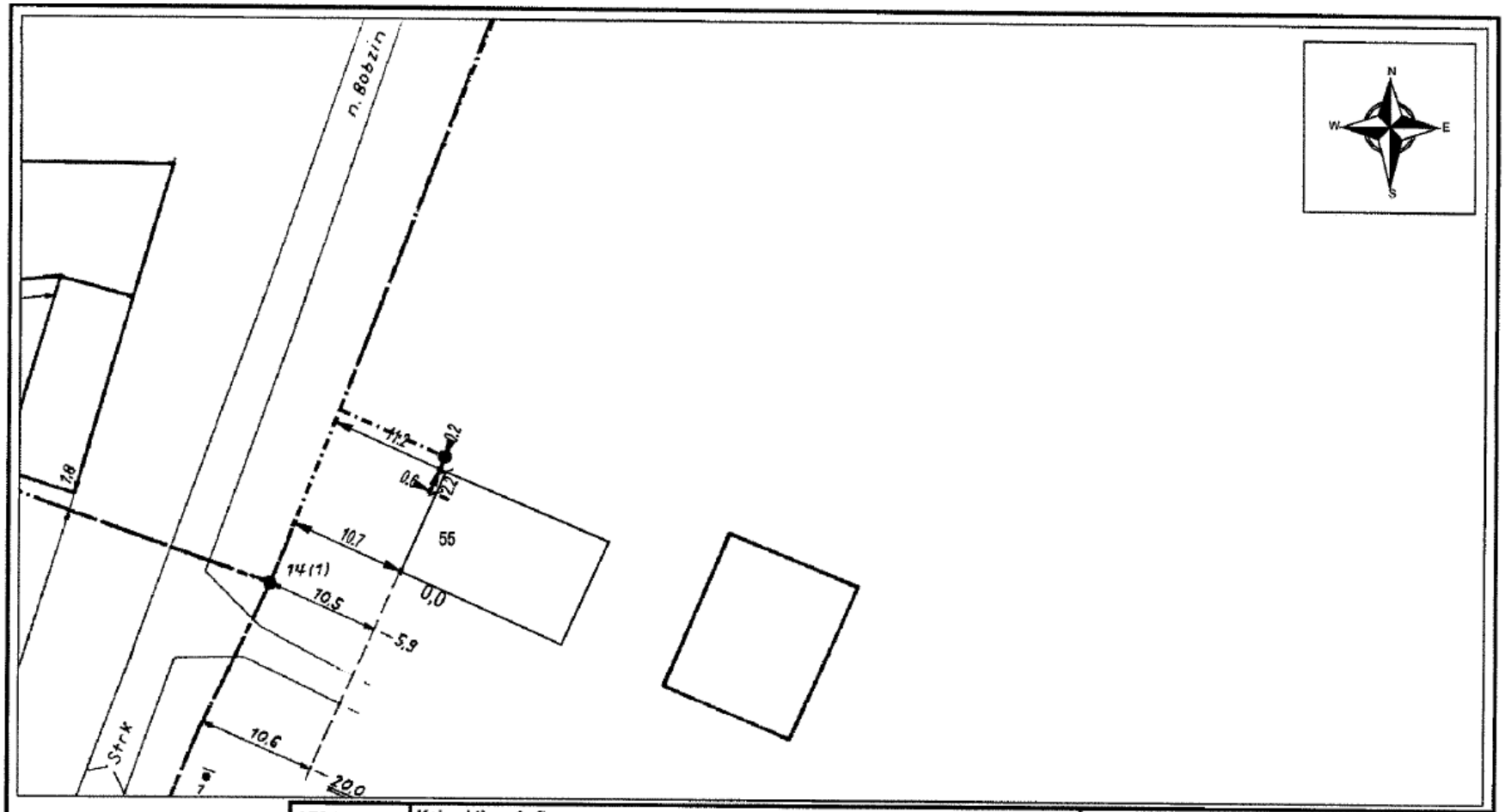

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB	3883A	Sicht	Lageplan
Bemerkung: Scharbow, Dorfstr. 55	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
	ONB	Hagenow	Datum	26.07.2018	Blatt	1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Hanse Gas **Leitungsauskunft** Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen und Umwelt Frau Anja Hoffmann Lange Straße 28-32 19230 Hagenow II.8 **HanseGas GmbH** Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansegas.com **T 038461-51-2127** F 038461-51-2134 06.02.2019 **Reg.-Nr.: 331079** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.: 5 --Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55--, hier: TöB **Ort:** Stadt Hagenow OL Scharbow (östl. von Bobzin), Dorfstr. 55 **HanseGas GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen vorhanden sind im Gebiet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	Zu 2. Die Stadt Hagenow hat die Ver- und Entsorger gemäß TÖB-Erfordernis beteiligt. Die vorliegenden Stellungnahmen werden behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Landesforst** Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** IV 13 Forstamt Radelübbe • Bakendorfer Weg 7 • 19230 Radelübbe **Stadt Hagenow** **Postfach 1113** **19221 Hagenow** **Forstamt Radelübbe** Bearbeitet von: Herr Kleps Telefon: 03 88 50 / 621 - 0 Fax: 03 99 4 / 235 - 427 E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.345-1 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Radelübbe, 21. März 2019 **Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“** *Ihr Schreiben vom 30.01.2019* Bauvorhaben: Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55 Bauort: Scharbow, Dorfstraße 55 Gemarkung: Scharbow Flur: 2 Flurstück: 103/2 hier: Stellungnahme des Forstamtes -zuständig lt. § 35 Landeswaldgesetz M-V(LWaldG M-V[1]) Sehr geehrte Frau Hoffmann, lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Dieser ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes. Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle	Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen zum Wald werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs. Nicht als Wald gelten z.B.: - in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, - mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen. Das Waldabstandsgesetz verfolgt den Zweck sowohl Gefahren zu vermeiden, die vom Wald auf bauliche Anlagen bzw. deren Nutzer ausgehen und Nachteilen vorzubeugen, die den Wald und dessen Bewirtschaftung beeinträchtigen können. Bei der vom Wald ausgehenden Gefährdung- u.a. durch umstürzende Bäume bzw. abbrechende Äste infolge Windwurfs – steht der Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer von baulichen Anlagen im Mittelpunkt. Daneben soll auch der Sachwerteschaden vermieden werden.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Waldabstand beachtet ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Der geplante Baustandort befindet sich in ausreichender Entfernung von den nächstgelegenen Waldflächen und garantiert somit die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 30 Metern. Die Verschmälerung des Weges sehe ich als tolerierbar an. Somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Christof Darsow Forstamtsleiter	Zu 3. Es wird ebenso zur Kenntnis genommen, dass aus forstrechtlicher Sicht einer Verschmälerung des Weges keine Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	[1] Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert § 3 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Gesendet:** Dienstag, 12. März 2019 16:41 **An:** Planungsbüro Mahnel; Planungsbüro Mahnel (Sekretariat); Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** WG: Stellungnahme S00727547, VF und VFKD, Stadt Hagenow, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" II.14 **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de] **Gesendet:** Dienstag, 12. März 2019 15:58 **An:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Betreff:** Stellungnahme S00727547, VF und VFKD, Stadt Hagenow, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin Stadt Hagenow - Fachbereich III - Bauen und Umwelt - Anja Hoffmann Lange Straße 28-32 19230 Hagenow Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00727547 E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com Datum: 12.03.2019 Stadt Hagenow, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. 1 Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Ebenso wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Verlegung von Leitungen derzeit nicht geplant ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom 1,15 GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Stadt Hagenow Anja Hoffmann Lange Straße 28-32 **19230 Hagenow** Ansprechpartner: Lothar Zschau Telefon: E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 02330/19 PE-Nr.: 02330/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 07.02.2019 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" -Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail 30.01.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
1		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Anlagenbetreiber nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GDMcom für die Anlagen der GASLINE Telekommunikationsgesellschaft nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Deshalb ist der Anlagenbetreiber durch die Stadt Hagenow erneut zu beteiligen.	Zu berücksichtigen.
3		Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4		Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den dargestellten Bereich gemäß Abgrenzung gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 02330/19 - 07.02.2019 - Seite 2 von 3 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.474871, 11.194356 Mit freundlichen Grüßen GDMcom mbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	Zu 5. Dieser Bezug wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 02330/19 - 07.02.2019 - Seite 3 von 3 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" -Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** Reg.-Nr.: 02330/19 PE-Nr.: 02330/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -	Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der genannten Anlagenbetreiber keine Anlagen oder Planungen zu berücksichtigen sind. Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die GASLINE die GDMcom nur für einen Teil der Anlagen des Betreibers zuständig ist. Da in der Stellungnahme aufgeführt ist, dass ggf. mit Leitungen des Betreibers gerechnet werden muss, ist dem nachzugehen. Andere Anlagenbetreiber sind hier nicht benannt worden. Die aus Sicht der Stadt Hagenow zu beteiligenden Behörden und TÖB wurden beteiligt. Zu 8. Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hagenow hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihr Sicht beteiligungsbedürftig sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) TT 15.9 **Von:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Gesendet:** Donnerstag, 13. Juni 2019 13:32 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** AW: Hagenow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 **Anlagen:** Ergebnisausdruck_Ihrer_Anfrage_20190604-0433.pdf Sehr geehrter Herr Mahnel, als Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme des Auskunftsportals BIL. Mit freundlichen Grüßen Anja Hoffmann Stadt Hagenow Fachbereich III -Bauen und Umwelt Lange Straße 28-32 19230 Hagenow Tel.: 03883/623-106 Fax: 03883/623-201 a.hoffmann@hagenow.de **Von:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) [mailto:k.bentin@pbm-mahnel.de] **Gesendet:** Mittwoch, 22. Mai 2019 09:16 **An:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Betreff:** Hagenow vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 Sehr geehrte Frau Hoffmann, liegt Ihnen schon die Stellungnahme der GASLINE vor? Ich beziehe mich hier auf die Stellungnahme der GDMcom im Planverfahren für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 Hagenow. Sofern die Stellungnahme noch nicht vorliegt, bitten wir Sie diese über das Auskunftsportal BIL einzuholen. Sobald die Stellungnahme vorliegt, bitten wir um deren Bereitstellung. Ich füge als Anlage die Stellungnahme der GDMcom bei. Mit freundlichem Gruß R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50 Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der rechtmäßige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Sie dürfen den Inhalt dieser E-Mail weder kopieren, verbreiten oder benutzen. 1		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de BIL eG Die Leitungsauskunft **Anja Hoffmann** Lange Straße 28-32 19230 Hagenow **Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20190604-0433** **Sehr geehrte Frau Hoffmann** Ihre Anfrage "Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5" mit der Nummer 20190604-0433 vom 04.06.2019 17:33:29 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. 20190604-0433 Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (AH) 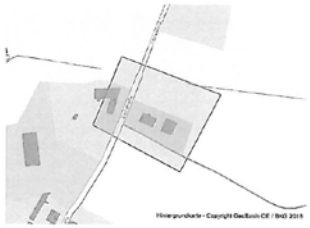 Typ: Planung Klassifizierung: Wohngebäude / Hochbau ohne Einsatz von Spezialbaugeräten Start der Maßnahme: 01.09.2019 Beschreibung: Erweiterung der vorhandenen Bebauung mit Integration einer Betreiberwohnung und zugehörigen Nebengebäuden und Garagen Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 645622.8778091181,5927346.786827667 in WGS-84: 11.194209355393276,53.47493786299673 Seite | 1		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber Keine zuständigen Teilnehmer gefunden Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung durch die GDMcom mbH) Seite | 2	Zu 1. Die Stadt Hagenow nimmt zur Kenntnis, dass keine zuständigen Teilnehmer gefunden wurden. Somit sind in Bezug auf die Anforderungen von BIL keine weiteren Anforderungen zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen, keine weitere Veranlassung.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc u.a. auch für GasLINE, Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), Kokereigasnetz Ruhr, MEGAL, METG, NETG, TENP, Viatel) PCK Raffinerie GmbH Schwedt Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel ValloSol GmbH Wintershall Holding GmbH Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Gemeinden im Bereich der Anfrage Stadt Hagenow - Gemeindeschlüssel: 13076060 Postleitzahlen im Bereich der Anfrage 19230 - 19230 Moraas, Warlitz, Toddin, Strohkirchen, Setzin, Redefin, Pritzier, Picher, Pätow-Steegen, Kuhstorf, Bresegard bei Picher, Hülseburg, Kirch Jesar, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Alt Zachun, Gammelin, Groß Krams, Hagenow, Hoort Mit freundlichen Grüßen BIL eG Seite | 3		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Stadt Hagenow Fachbereich III - Bauen und Umwelt Postfach 1113 19221 Hagenow II,16 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** Sehr geehrte Frau Hoffmann, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Froeb Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 07.02.2019 Unser Zeichen **2018-003727-02-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen AH Ihre Nachricht vom 30.01.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Boris Schuchl, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 1 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden und geplant sind. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den Planbereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Bradtke, Helga <h.bradtke@hagenow.de> im Auftrag von Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Gesendet:** Donnerstag, 28. Februar 2019 09:12 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** WG: Antwort: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" - Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Mit freundlichem Gruß Im Auftrag H. Bradtke III.1 -----Ursprüngliche Nachricht----- Von: stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de [mailto:stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de] Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 15:08 An: Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> Betreff: Antwort: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" -Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Frau Hoffmann, die Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz haben den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" (Planungsstand 29 November 2018) geprüft. Es gibt keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen i.A. Stephan Nitschke Bauleitplanung / Liegenschaften Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25 Telefon: 03883 / 6107 - 47 Telefax: 03883 / 6107 - 35 19230 Hagenow EMail: stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de Internet: www.amt-hagenow-land.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.